

II-967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/22-Pr.2/80

1980 04 28

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

403 IAB  
1980 -04- 29  
zu 406 B

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 5. März 1980, Nr. 406/J, betreffend Verbesserung der Ausrüstung und Bewaffnung der Organe der Zollwache, beehre ich mich mitzuteilen:

Durch das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1980, BGBl.Nr. 76, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane ("Übertragungsgesetz") geändert wird, wurden die Befugnisse der Organe der Zollwache bei deren Dienstverrichtung an der sogenannten "Grünen Grenze" um jene sicherheitspolizeilichen Befugnisse erweitert, die gemäß § 2 des Übertragungsgesetzes bei den Grenzübergängen den dort zur Grenzkontrolle berufenen Zollorganen bereits bisher zustanden. Durch diese Gesetzesänderung haben die Organe der Zollwache an der "Grünen Grenze" nunmehr die Möglichkeit, überall dort in eigener Zuständigkeit sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen zu setzen, wo sie bisher lediglich die zuständigen Sicherheitsbehörden verständigen bzw. zum Eingreifen veranlassen konnten.

Diese Zuständigkeitserweiterung hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Patrouillentätigkeit selbst. Denn die Zollwacheorgane haben ihre neuen Funktionen - ebenso wie schon bisher ihre Tätigkeit im Interesse der Strafrechtspflege gemäß § 1 Abs. 1 des Übertragungsgesetzes - nur dann und insoweit wahrzunehmen, als sich dies "anlässlich der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze" ergibt. Die sicherheitspolizeiliche Überwachungsfunktion knüpft demnach an die unabhängig von ihr wahrgenommene

- 2 -

Zollgesetzliche Überwachungsfunktion an, bedeutet aber keine organisatorische Ausweitung derselben.

Aus den dargestellten Gründen besteht infolge der Novellierung des Übertragungsgesetzes keineswegs ein erhöhter Bedarf an Bewaffnung oder technischer Ausrüstung, d.h. ein Bedarf, der nicht auch schon im Hinblick auf die zollgesetzliche Überwachungstätigkeit erforderlich gewesen ist. In diesem Sinne wird zu den einzelnen Punkten der Anfrage folgendes mitgeteilt:

- ad 1): Die budgetären Ansätze für die Ausrüstung und Bewaffnung der Zollwache bewegen sich in der Größenordnung von insgesamt ca. 8 Mio S. Sollten noch zusätzliche Mittel, so insbesondere für den Ankauf von Funksprechgeräten oder Funkfernsehgeräten erforderlich werden, könnten solche Mittel aus dem langfristigen Investitionsprogramm angesprochen werden.
- ad 2): Der der Zollwache zur Verfügung stehende Wagenpark ist zahlenmäßig als zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben ausreichend anzusprechen. Es werden jedoch Überlegungen angestellt, ob eine gewisse Umschichtung im Sinne einer Vermehrung der geländegängigen Fahrzeuge zweckmäßig ist.
- ad 3): Auch die derzeitige Funkausrüstung der Zollwache ist umfangmäßig ausreichend. Dies insbesondere infolge der in den letzten Jahren durchgeführten und nunmehr vor dem Abschluß stehenden Umstellung des Zollfunkbetriebes bei den Finanzlandesdirektionen vom bisherigen veralteten System der zwischengeschalteten Funkleitstellen (Simplexbetrieb) auf einen modernen Zentralbetrieb (Semiduplex - bzw. RS-1-Betrieb).

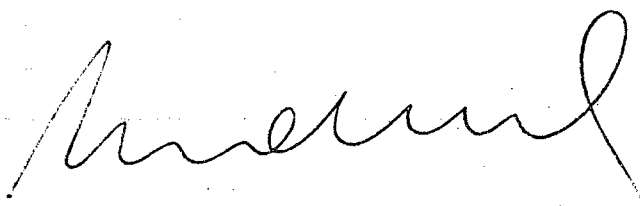
Die Organe des Grenzstreifendienstes sind je nach Einsatzart (motorisierte Streife oder Fußstreife) mit mobilen, im Einsatzfahrzeug montierten Funksprechgeräten bzw. mit tragbaren Handfunksprechgeräten ausgerüstet. Im Sinne einer fortschreitenden Modernisierung auch der Handfunksprechgeräte ist beabsichtigt, die Mehrzahl dieser Geräte bis Ende 1983 durch Geräte neuester Bauart zu ersetzen, die sowohl für den Simplex- als auch für den Semiduplex-Verkehr geeignet sind.

- 3 -

ad 4): Den Organen der Zollwache stehen im Grenzstreifendienst Pistole ("Walther PPK, Kal. 7.65 mm"), Karabiner ("M/1, Kal. 7.62 mm") und - im jeweiligen Einsatzfahrzeug - Maschinenpistole ("Walther, lang, Kal. 9 mm") zur Verfügung. Diese Bewaffnung ist im Hinblick auf die gestellten Aufgaben als ausreichend zu beurteilen.

Um die Sicherheit der Zollwacheorgane noch weiter zu erhöhen, wurde eine den modernsten Erkenntnissen Rechnung tragende Schießausbildung eingeführt. Im Zusammenhang damit werden die Zollwachebeamten derzeit mit einer neu entwickelten Pistolentasche ausgestattet, die ein für den Verteidigungsfall maßgebliches rascheres Ziehen der Waffe ermöglicht. Als besonders bedeutsam muß jedoch die Erkenntnis hervorgehoben werden, daß für die Effizienz von exekutiven Amtshandlungen wie auch für die personelle Sicherheit der Beamten nicht allein die Art der Bewaffnung, sondern noch viel mehr ein der konkreten Situation angepaßtes Verhalten ausschlaggebend ist. Eine diesbezügliche Schulung anhand von speziellen "Sicherheitsrichtlinien" wurde daher in die Wege geleitet.

ad 5): Weitere Maßnahmen betreffend die Ausrüstung der Zollwache sind derzeit nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. ...', written in a cursive style.